"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[58]: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'"

Am 16. Dezember 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[60]:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2004 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Terje Roed-Larsen (Norwegen) zu Ihrem Sondergesandten für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats zu ernennen[61], den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Absicht und den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 5117. Sitzung am 28. Januar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2005/36)".

Resolution 1583 (2005)
vom 28. Januar 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, namentlich die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1553 (2004) vom 29. Juli 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000[53],

sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001[62],

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000[63] festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

zutiefst besorgt darüber, dass die Spannungen und die Gewalt entlang der Blauen Linie weiter anhalten,

[60] S/2004/975.
[61] S/2004/974.
[62] S/2001/500.
[63] S/2000/460.

unter erneuter Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[64],

dem Antrag auf Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten *stattgebend*, den die Regierung Libanons in dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 10. Januar 2005[65] unterbreitet hat, und gleichzeitig bekräftigend, dass der Sicherheitsrat die Gültigkeit der Blauen Linie zum Zweck der Bestätigung des Rückzugs Israels nach Resolution 425 (1978) anerkannt hat und dass die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit geachtet werden muss,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Spannungen und die Möglichkeit einer Eskalation, auf die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. Januar 2005[66] hingewiesen hat,

1. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 2005 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon[66] *zu eigen*;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2005 zu verlängern;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons;

4. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, ihre alleinige und wirksame Autorität vollständig auf den gesamten Süden auszudehnen und dort auszuüben, so auch durch die Dislozierung einer ausreichenden Anzahl libanesischer Streit- und Sicherheitskräfte, für ein ruhiges Umfeld in dem gesamten Gebiet zu sorgen, einschließlich entlang der Blauen Linie, und die Kontrolle über die Anwendung von Gewalt in oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet auszuüben;

5. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt, und ersucht die Truppe, über etwaige Behinderungen, denen sie sich bei der Ausübung ihres Mandats gegenübersieht, Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000[67] beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich der jüngsten Vorfälle über die Blaue Linie hinweg, bei denen Militärbeobachter der Vereinten Nationen ums Leben kamen oder verletzt wurden, bekundet seine große Besorgnis über die ernsten Verstöße sowie über die auf See, zu Lande und fortdauernd aus der Luft verübten Verletzungen der Rückzugslinie und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Hand-

[64] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457.

[65] S/2005/13.

[66] S/2005/36.

[67] S/2000/590 und Corr.1.

lung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern, während er gleichzeitig unterstreicht, dass die Hauptverantwortung hierfür bei den Parteien liegt;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedrohung durch Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe alle zusätzlichen vorhandenen Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Sicherheitsrat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *bekundet seine Absicht*, das Mandat und die Strukturen der Truppe zum Ablauf des gegenwärtigen Mandats zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons, diesbezügliche Empfehlungen in seinen Bericht aufzunehmen und dabei die Lage am Boden, die von der Truppe in ihrem Einsatzgebiet tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten und ihren Beitrag zu der verbleibenden Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu berücksichtigen;

12. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

13. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 5117. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5122. Sitzung am 15. Februar 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[68]:

"Der Sicherheitsrat wurde am 15. Februar 2005 durch das Sekretariat über die Situation in Libanon unterrichtet.

Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den terroristischen Bombenanschlag vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Li-

[68] S/PRST/2005/4.